

Prüfungsordnung der Fachprüfung

für Atem- und Körpertherapeuten/ -pädagogen¹
im BV-ATEM e.V. (ATEM – Der Berufsverband e. V.)

§ 1 Allgemeines

Der Beruf erfordert eine Reihe persönlicher Eigenschaften, die Voraussetzungen für eine qualifizierte atem- und körpertherapeutische/-pädagogische Tätigkeit sind. Es wird psychische und physische Belastbarkeit, Konfliktbewusstsein, Selbstreflexion, soziales Differenzierungs-vermögen und die Fähigkeit zur Empathie erwartet. Wichtig ist die Fähigkeit, Nähe und Distanz regulieren zu können und die Motivation der Arbeit an sich selbst. Darüber hinaus ist es erforderlich, sich inneren Prozessen zu öffnen. Die Bereitschaft zur Bewegungsarbeit sowie die Fähigkeit, motorische Funktionsabläufe zu erleben, werden vorausgesetzt. Die in der Abschlussprüfung für diesen Beruf gestellten Forderungen sind im Curriculum definiert. Gezeigt werden soll der erlernte, erfahrene und zugleich persönlich integrierte Umgang mit dem Atem.

Bei bestandener Abschlussprüfung erhalten die Absolventen ein AFA-Zertifikat. Diese Zertifizierung sowie die Anerkennung der Ausbildungsstätten wurden nach Auflösung des gemeinnützigen Vereins AFA e.V. (Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Atempädagogik und Atemtherapie) vom BV-ATEM übernommen.

¹ Soweit im Folgenden Berufs-, Gruppen- und / oder Personenbezeichnungen Verwendung finden, so ist auch stets die jeweils weibliche Form gemeint.

§ 2 Voraussetzung zur Verleihung des AFA-Zertifikats durch den BV-ATEM e. V. an Absolventen anerkannter Ausbildungsstätten

- 2.1 Mindestens 6 Monate bestehende Mitgliedschaft im BV-ATEM.
- 2.2 Ein schulinterner Zertifikatsabschluss, der beinhaltet:
 - 2.2.1 Beherrschung des im Curriculum festgelegten praktischen und theoretischen Fachwissens.
 - 2.2.2 Abschlussarbeit, ca. 20-30 Seiten in digitaler Form (als PDF) mit einem selbst gewählten Thema zum Ausbildungsinhalt. Die Arbeit soll zeigen, dass der Absolvent in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema mit Schwerpunkt aus dem Fachgebiet selbständig zu erarbeiten. Die Darstellung der Methode soll den eigenen Zugang und einen Erkenntnisprozess sichtbar machen. Eine der Methode entsprechende Fallbeschreibung ist als gesonderte PDF beizufügen.
 - 2.2.3 Die praktische Prüfung umfasst:
 - a. Demonstration einer Einzelbehandlung:
 - Erkennen der therapeutischen und pädagogischen Thematik
 - Behandlungsmethodik
 - fachgerechte, auf den zu behandelnden Menschen eingehende Behandlungsweise
 - b. Lehrprobe einer Gruppenstunde:
 - atem- und körpertherapeutische/-pädagogische Methodik
 - Wahrnehmung und Erkennen des Gruppenprozesses und dessen Umsetzung
 - pädagogische Eignung

In beiden Bereichen soll erkennbar sein:

- differenzierte Wahrnehmungsfähigkeit
- Beziehung zum eigenen Atemgeschehen
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und das kognitive Erfassen des Wahrgenommenen

c. Mündliche Prüfung über das Wissen in:

- Atem- und Körpertherapie/-pädagogik
- Anatomie/Physiologie
- Psychologie

Das Prüfungsgremium besteht aus den Dozenten des Ausbildungsinstitutes. Ein Vorstandsmitglied (oder eine vom Vorstand autorisierte Vertretung) ist bei den Schulprüfungen anwesend. Die Zertifikate werden vom Vorstandsmitglied (oder dessen Vertretung) überreicht.

§ 3 Beantragung des AFA-Zertifikats für Absolventen anerkannter Ausbildungsstätten beim BV-ATEM e. V.

Der Antragssteller beantragt sein Zertifikat mindestens 3 Monate vor der Verleihung schriftlich beim Vorstand des BV-ATEM.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- Zahlungsbeleg, dass die entsprechenden Gebühren (Aufnahme- und Prüfungsgebühr) auf das Konto des BV-ATEM eingezahlt worden sind.

Die Abschlussarbeit mit Beurteilung des Ausbildungsinstitutes ist in einfacher Ausführung mindestens 3 Monate vor der Prüfung einzureichen. Sie ist nach den vorgegebenen Richtlinien des BV-ATEM anzufertigen. Neben den bestehenden formalen Vorgaben soll eine Abschlussarbeit die Methode und Arbeitsweise des Ausbildungsinstitutes deutlich machen und nach Möglichkeit auch Einsicht in den eigenen Prozess geben.

§ 4 Externes Anerkennungsverfahren für eine stimmberechtigte Mitgliedschaft

4.1 Externe Antragstellerinnen können sich mit ihren Unterlagen bewerben. Als externe Bewerber gelten jene, die nicht an einer vom Berufsverband anerkannten Ausbildungsstätte ausgebildet wurden.

4.2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung setzt folgende Schritte voraus:

4.2.1 Eine mindestens 6 Monate bestehende außerordentliche Mitgliedschaft im BV-ATEM.

4.2.2 Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Atem- und körpertherapeutischen Verfahren mit beglaubigten Unterlagen, aus denen die Art und Dauer der Ausbildung zum Atem- und Körpertherapeuten/-pädagogen hervorgehen.

4.2.3 Folgende Unterlagen und Leistungsnachweise sind einzureichen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Schulinternes Zeugnis mit Abschlusszertifikat
- Nachweis der praktischen Unterrichtsstunden
- Nachweis der theoretischen Unterrichtsstunden
- Schriftliche Abschlussarbeit mit eidesstattlicher Erklärung
- Dokumentation von Fallbeispielen
- Fort- und Weiterbildungsnachweise (tabellarisch)

4.2.4 Persönliches Aufnahmegespräch

4.3 Anerkennungskriterien

4.3.1 Mindestens 800 (Zeit-)Stunden Berufsausbildung in einem Atem- und körpertherapeutischen Verfahren.

4.3.2 70 (Zeit-)Stunden Anatomie

4.3.3 70 (Zeit-)Stunden Psychologie

4.3.4 Fehlende Stunden können in einer vom Berufsverband anerkannten Ausbildungsstätte ergänzt werden.

4.4 Verwaltungsgebühren

4.4.1 Für die Prüfung der Unterlagen erhebt der BV-ATEM eine Verwaltungsgebühr von 50,00 €.

4.4.2 Die Verwaltungsgebühr ist auch bei einer Nichtgenehmigung der Anerkennung zu zahlen.

4.4.3 Die BV-ATEM Mitgliedschaft wird erst mit einer vollständigen Bezahlung der Verwaltungsgebühr wirksam.

4.5 Ablehnung des Antrages auf Anerkennung

4.5.1 Bei Nichtgenehmigung besteht die Möglichkeit, die außerordentliche BV-ATEM Mitgliedschaft fortzuführen.

4.5.2 Eine Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist innerhalb von 4 Wochen möglich.